

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Illustr. Sonntagsblatt** (wöchentlich),
2. **Eine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszelle (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei
Herrn Buchdruckereibes. P a b r
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haas, No-
stein & Bogler u. „Invaliden-
bau“ in Dresden, Rudolph
Roffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Funfundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 68.

26. August 1893.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften der

Rettings-,
Einreiß- und } Abtheilung
Wach-

der städtischen Pflichtfeuerwehr werden hiermit mit Binde versehen beordert, sich
Sonnabend, den 26. August 1893,
Nachmittags 1/2 7 Uhr,

auf dem Schützenplan einzufinden.

Unentschuldigtes Wegbleiben wird mit 1 M. bestraft.

Als Entschuldigung gilt nur Abwesenheit vom Orte und Krankheit.

Pulsnik, am 23. August 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung, die Alarmirung der freiwilligen Feuerwehr betr.

In den nächsten Tagen wird die freiwillige Feuerwehr zu einer Uebung alarmirt werden, was hiermit zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht wird.
Pulsnik, am 23. August 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird das von den städtischen Collegien aufgestellte, von der königlichen Kreishauptmannschaft zu Bautzen genehmigte neue Regulativ, Maßregeln zum Schutze
gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dasselbe sofort in Kraft tritt.

Das Regulativ vom 27. März 1886 wird hiermit aufgehoben.

Im Uebrigen haben die Fleischbeschauer bei Ausübung der Untersuchung genau den hierüber besonders getroffenen Vorschriften nachzugehen.

Pulsnik, am 18. August 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Regulativ

für die

Stadt Pulsnik

Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr.

§ 1.

Alle Schweine, welche mit der Bestimmung zur Nahrung des Menschen geschlachtet werden, sind durch die hierzu obrigkeitlich verpflichteten Sachverständigen auf Trichinen
mikroskopisch zu untersuchen und es dürfen die genießbaren Theile nicht eher zur menschlichen Nahrung dargeboten werden, als bis diese Untersuchung mit dem Ergebnis stattgefunden
hat, daß in dem Schweine, von dem sie herrühren, Trichinen nicht vorgefunden worden sind.

§ 2.

Eingeführtes, rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch (Schinken, Wurst etc.) darf weder feilgeboten, noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden, bevor
es gleichfalls durch verpflichtete Trichinenschauer mit dem in § 1 gedachten Ergebnis untersucht oder der Nachweis erbracht ist, daß dies bereits an einem anderen Ort innerhalb des
deutschen Reiches geschehen ist, oder daß an dem Bezugsort ebenfalls der Trichinenzwang besteht.

§ 3.

Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat hiervon, abgesehen von Nothschlachten, im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1852, die Schlachtsteuer etc.
betreffend, mindestens 12 Stunden vor dem Schlachten, wer rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch ohne den am Schlusse von § 2 gedachten Nachweis einführt, hat davon vor dem
Verkauf dem verpflichteten Trichinenschauer Anzeige zu machen.

§ 4.

Alle Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zweck des Verkaufs des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihren Namen bezeichnetes Schlachtbuch zu
führen, in welchem unter fortlaufenden Nummern, sowie unter Beifügung der dasselbe Schlachtstück betreffenden Nummern des von dem Trichinenschauer zu führenden Schaubuchs

- a., die geschlachteten Schweine einzeln aufzuführen,
- b., der Tag, an welchem die Schweine geschlachtet werden,
- c., die Nummern der betreffenden Schlachtsteuerscheine,
- d., der Tag, an welchem die mikroskopische Untersuchung durch den Trichinenschauer stattfand,
- e., der Name des Trichinenschauers,
- f., das Ergebnis der Untersuchung mit der Bezeichnung „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenhaltig“

einzutragen sind.

Die Eintragung der Nummern des Schlachtbuchs und die Ausfüllung der Spalten unter d, e und f hat durch den Trichinenschauer selbst zu geschehen.

Diese Schlachtbücher sind den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- und Schankwirtschaft) Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind nicht ver-
pflichtet ein Schaubuch zu führen.

Sie erhalten über das Ergebnis der Untersuchung besondere, vom Trichinenschauer ausgestellte Befundscheine, die sie mindestens drei Monate aufzubewahren und auf Ver-
langen dem Ueberwachungsbeamten vorzulegen haben.

§ 5.

Wer eingeführte Schweinefleischwaaren feilbietet hat ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch zu führen, in welches die empfangenen Sendungen, soweit möglich nach
den einzelnen Waaren-Gattungen und Stücken unter fortlaufender Nummer aufzuführen sind.

Außerdem sind in besondere Spalten anzugeben

- a., das Gewicht jeder einzelnen Post,
- b., die Bezugsquelle,
- c., in welcher Weise den Bedingungen in § 2 dieses Regulativs entsprochen ist.

Ist die Untersuchung Seiten des verpflichteten Trichinenschauers am Verkaufsorte geschehen, so muß das Zeugniß über das Untersuchungsergebnis vom Trichinenschauer selbst
eingetragen werden.

Von Letzterem sind die untersuchten Gegenstände, wenn bei der Untersuchung Trichinen nicht gefunden worden sind, mittelst Brenn- oder Farbestempels oder Plombe zu
kennzeichnen.

Das Fleischbuch ist den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.